

BESCHLUSSVORLAGE

Zuständige Abteilung:	Abteilung 4	Vorlagen-Nr.:	HuF Stadt Wachenheim-2017-000004
Sachbearbeiter:	W. Reinhardt	TOP Nr.	12.
Aktenzeichen:	111 420 2		
Datum:	18.08.2017		

Kalkulation Tourismusbeitrag 2017

Beratungsfolge	Termin	Zweck	Öffst:	TOP
Haupt- und Finanzausschuss Stadt Wachenheim	30.08.2017	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	2.
Stadtrat Wachenheim	13.09.2017	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	12.

<u>Zur Genehmigung an:</u> Bürgermeister Torsten Bechtel Orts-/Stadtbürgermeister Verbandsvorsteher	Finanzielle Auswirkungen: Ja
Anlagen: Ja	Anzahl: 2

Sachverhalt

I. Sachverhalt:

Die Stadt Wachenheim erhebt bisher auf Grundlage ihrer Satzung vom 28.11.1986 einen Fremdenverkehrsbeitrag. Am 22.12.2015 wurde das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Die Änderungen beziehen sich auf die Erhebung der Tourismusbeiträge und betreffen insbesondere den Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen, den beitragsfähigen Aufwand und den beitragspflichtigen Personenkreis.

Die Stadt Wachenheim ist im Laufe des Jahre 2017 gehalten, im Hinblick auf die geänderte Rechtslage eine neue Tourismusbeitragsatzung zu erlassen. Dazu hatte der Stadtrat bereits am 17.11.2016 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Erhebung und Festsetzung eines Tourismusbeitrages, ist es erforderlich neben der neuen Tourismusbeitragsatzung eine Kalkulation über die beitragsfähigen Kosten zu erstellen. Ziel der Kalkulation ist es vor allem, dass der tatsächliche erhobene Hebesatz in der neuen Hebesatzsatzung gerechtfertigt ist durch den umzulegenden Aufwand und den tatsächlichen Aufwand nicht überschreitet.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der von dem Fachanwalt Herrn Elmenhorst zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen eine Beitragskalkulation für die Erhebung und Festsetzung des neuen Tourismusbeitrages erarbeitet (s. **Anlage** 1 „Kalkulation Tourismusbeitrag der Stadt Wachenheim für das Erhebungsjahr 2017“).

Daraus ist im Einzelnen ersichtlich:

Unter **A. Aufwand** sind die Aufwandspositionen, aufgegliedert nach Teileinrichtungen/Veranstaltungen zusammengestellt, wobei jeweils außertouristische Nutzungsanteile an den Einrichtungen/Veranstaltungen vorweg in Abzug gebracht sind. Bei den Kosten dürfen nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, welche über den Haushalt der Stadt Wachenheim abgewickelt werden.

Unter **B. Deckung** wird im ersten Schritt der tourismusbeitragsfähige Aufwand (d.h. Gesamtaufwand abzüglich Erträge) für das Jahr 2017 in Höhe von 249.138 € festgestellt.

Davon muss noch ein Teilbetrag für den Mindest-Gemeindeanteil, d.h. die Untergrenze für den Gemeindeanteil mit Rücksicht auf tourismusbedingte wirtschaftliche Vorteile nicht beitragspflichtiger örtlicher Dritt-Unternehmen abgezogen werden. Dieser Mindestanteil ist ermittelt anhand der Errechnung der tourismusbedingten Umsätze auf der 3. und 4. Umsatzstufe, d.h. der Zulieferungen an die mittelbar bevorteilten Betriebe und an die unmittelbar bevorteilten Betriebe lt. beiliegender Tabelle (**Anlage 2** „Ermittlung der Gemeindeanteil-Untergrenze ... zum Tourismusbeitrag“). Dieser wirtschaftliche Vorteil nicht beitragspflichtiger Drittbetriebe fällt in Wachenheim nur marginal aus, da die örtlichen Betriebe nur einen geringen Teil des Gesamtspektrums abdecken. Er beträgt 0,9% vom beitragsfähigen Aufwand (= 0,9% aus 249.138€ = 2.242€).

Umlagefähig, d.h. auf die Tourismusbeitragspflichtigen verteilbar, ist danach der Betrag von **246.896 €** (sog. umlagefähiger Aufwand).

Hiernach errechnet sich der (höchst-)zulässige Beitragshebesatz wie folgt:

a) umlagefähiger Aufwand:	246.896€
b) zulässiger Deckungsgrad TourismBeitr. (Anteil aus Gesamtaufwend.)	61,8%
c) Summe aller Vorteilseinheiten (= Messbeträge-Summe):	933.000 €
d) höchstzulässiger Beitragshebesatz:	26,5%

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich, indem der umlagefähige Aufwand (a) durch die Summe aller Vorteilseinheiten der Beitragspflichtigen (c) dividiert wird.

Innerhalb des von diesen (höchst-)zulässigen Werten a) und d) der Kalkulation vorgegebenen äußersten Rahmens für den Tourismusbeitrag-Hebesatz wird seitens der Verwaltung hiermit vorgeschlagen, den Aufwand tatsächlich in folgendem Umfang unter den Tourismusbeitragspflichtigen umzulegen (= umzulegender Aufwand). Dabei wurde sich am bisherigen Beitragsaufkommen orientiert. (Durchschnitt 2015/2016 rd. 63.000€)

e) umzulegender Aufwand:	65.000 €
f) Deckungsgrad TourismBeitr:	26,3 %
g) Summe aller Vorteilseinheiten (= Messbeträge-Summe):	933.000 €

h) Beitragshebesatz:	6,97%
----------------------	-------

Vorschlag der Verwaltung:

i) vorgeschlag. umzulegender Aufwand:	65.000 €
j) vorgeschlag. Deckungsgrad TourismBeitr:	26,3 %
k) Summe aller Vorteilseinheiten (= Messbeträge-Summe):	933.000 €
l) vorgeschlag. Beitragshebesatz:	7,0%

Die Summe aller Vorteilseinheiten (oben zu c und g) setzt sich, differenziert nach Beitragsgruppen, wie folgt zusammen:

Vorteilsgruppe (gem. Anlage zur TouBeitr-Satzung):	Messbeträge-Summe:
A. Unterkunft	62.320 €
B. Gastronomie	147.216 €
C. Einzelhandel mit überwieg. unmittelb. Vorteil	411.284 €
D. Freizeit/Unterhaltung	6.408 €
E. sonstige Dienstleistungen mit überwieg. unmittelb. Vorteil	11.280 €
F. Zulieferung	294.492 €

Insgesamt ergibt sich damit die Summe der Messbeträge von 933.000.€
 Ein Prozentpunkt des Hebesatzes entspricht damit rund 9.700, €. Für das Jahr 2017 wird empfohlen den Hebesatz wie bisher beizubehalten. Ab 2018 wäre eine Veränderung des Hebesatzes denkbar.

Beschlussempfehlung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der erarbeiteten Beitragskalkulation für die Erhebung und Festsetzung des neuen Tourismusbeitrages i.H.v.7,00 % zuzustimmen.